

# Kommentar zur Haltung des Petitionsausschusses

Armin Kammrad, 04.11.2006

Wie die Antwort des Petitionsausschuss (unten im Anhang) zeigt, lehnt dieser (nach Rücksprache mit Bundesministerium für Arbeit und Soziales) einen gesetzlichen Mindestlohn kategorisch ab. Dies teilte mir und noch 5 anderen einen Mindestlohn auf diesem Weg Fordernden der Petitionsausschuss letzte Woche mit.

Anbetracht permanenter sog. „Standortsicherungstarife“ (gemeint sind: Lohnverzicht und „freiwillige“ Entlassungen in sog. „Transfergesellschaften“), wirkt der Bezug des Ausschusses auf die verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie, fast wie ein Aufruf zum Generalstreik. Es käme tatsächlich darauf an, dass die Gewerkschaften „die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen eigenverantwortlich regeln“ und unabhängig von Politik und Arbeitgeberinteressen „bei der Festlegung von Löhnen und Gehälter voll in ihre eigene Verantwortung gestellt werden“ (vgl. unten Antwort des Petitionsausschusses).

Wie der Verweis im Antwortschreiben auf eine von Regierungsseite geplante Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen „für mehr Beschäftigung für gering qualifizierte Menschen“ allerdings zeigt, begrüßt der Petitionsausschuss es, dass die Regierung durch ihre Macht zur Gesetzgebung völlig einseitig zugunsten der einen Seite in die Tarifaueinandersetzung, z.B. durch staatliche Finanzierung möglichst billiger Arbeitskräfte oder des Transfers von der Beschäftigung in die Arbeitslosigkeit, eingreift. Ein gesetzlicher Mindestlohn passt eben nicht der Kapitalseite – und deshalb auch nicht dem Petitionsausschuss.

Ein Blick auf das Gutachten des Sachverständigenrats (Beatrice Weder di Mauro, Peter Bofinger, Bert Rürup usw.) vom August 2006 zeigt schon in seiner Überschrift „Arbeitslosengeld II reformieren: Ein zielgerichtetes Kombilohnmodell“, dass die Arbeitgeberseite gar nicht so eigenverantwortlich die Tarife mit der Gegenseite aushandeln will, sondern der Staat hier voll mit dabei ist, um den gewünschten Billiglohnsektor durch höheren Druck auf Arbeitslose und Zuschüsse aus dem Staatssäckel zu realisieren. Eine wirkliche Neutralität in der Tarifaueinandersetzung würde mindestens voraussetzen, dass organisierte Arbeitslose das Recht hätten, sanktionslos sich dem Schicksal möglichst billig zu sein (und damit auch als Lohndrücker für die noch Beschäftigten zu fungieren) zu widersetzen. Denn fiele ein organisierter Kampf gegen die Hungerlöhne, der durch staatlichen Zwang durchgesetzten prekären Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnisse, nicht ebenfalls unter die Tarif- und Koalitionsfreiheit? Stecken hinter den staatlichen Eingriffen in die Tarifautonomie nicht letztlich nur offen oder heimlich im Kanzlerhauptquartier getroffene „Abreden“ mit der Kapitalseite, die das Recht auf höhere Löhne durch Boykott, Weigerung und Streik „einschränken oder zu behindern suchen“ und somit nach dem Grundgesetz „nichtig“ und „rechtswidrig“ sind (vgl. GG Art. 9 Abs.3)? Dem Petitionsausschuss scheint dies nicht zu interessieren. Er begrüßt ein „äußerst komplex(es)“ Tarifsysteem, was immer mehr Menschen zu sittenwidrigen Löhnen und ohne jede Hoffnung auf Perspektive schuffen lässt und was „nach Auffassung des Ausschusses nicht durch staatliche Vorgaben und Eingriffe ersetzt werden“ sollte (vgl. Anlage).

Die vom Petitionsausschuss gebilligte verfassungsfeindliche Politik zur Verarmung für den Profit, die sich in Deutschland vor allem in hohen Exportrenditen darstellt, die von den Beschäftigten durch Lohnverzicht und Arbeitslosigkeit erst ermöglicht werden, ohne dass dadurch auch nur ein Cent davon „unten“ wieder ankommt, hat noch einen anderen Hacken:

Denn trotz aller Schwankungen in der Rechtsprechung zu Streik- und Tarifrecht bei Bundesarbeits- und Bundesverfassungsgericht, hat letzteres doch die Pflicht des Gesetzgebers benannt, „Regelungen der Beziehungen zwischen (den) Trägern widerstreitender Interessen“ im Sinne einer Sicherung der Tarifparität – wenn nötig - festzulegen, da ein solches Gleichgewicht „erst die Voraussetzungen für eine Wahrnehmung des Freiheitsrechts“ auf die freie Vereinbarung von

Arbeitsentgelt und –bedingen gewährleisten kann (vgl. BVerfGE 92, 26 <41>). Das Grundrecht auf staatsneutrale „Arbeitskämpfe (...) zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ (GG Art. 9 Abs.3), setzt deshalb gerade einen gesetzlich festgelegten Existenz sichernden Mindestlohn voraus, damit der Staat nicht einseitig in die Tarifautonomie mit Renditesubvention durch finanziellen Ausgleich des Billiglohnsektors, eingreifen muss, um ein völliges Verarmen durch Arbeit zu vermeiden.

Die verfassungsrechtliche Berechtigung und Notwendigkeit staatlicher Rahmensezung zur Tarifgebundenheit der Arbeitgeber, machte das Bundesverfassungsgericht auch in seiner jüngsten Entscheidung zur Tariftreueverpflichtung der Auftragsnehmer staatlicher Aufträge des Landes Berlin deutlich (vgl. Beschluss 1 BvL 4/00 v. 11.07.2006): Die Tariftreueverpflichtung „dient dem Schutz der Beschäftigung solcher Arbeitnehmer, die bei tarifgebunden Unternehmen arbeiten, und damit auch der Erhaltung als wünschenswert angesehener sozialer Standards und der Entlastung der bei hoher Arbeitslosigkeit oder bei niedrigen Löhnen verstärkt in Anspruch genommenen Systeme der sozialen Sicherheit. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Verbindung mit der Gewährleistung der finanziellen Stabilität des Systems der sozialen Sicherung ist ein besonders wichtiges Ziel, bei dessen Verwirklichung dem Gesetzgeber gerade unter den gegebenen schwierigen arbeitsmarktpolitischen Bedingungen ein relativ großer Entscheidungsspielraum zugestanden werden muss.“ (aus der Pressemitteilung des BVerfGs). Als Beispiel für einen zulässigen Eingriff in die Freiheit der Unternehmer, nennt das Gericht explizit auch die bereits bestehende Festlegung von Mindestlöhnen in der Bauwirtschaft (vgl. BVerfGE 1 BvL 4/00 <98>).

Hungerlöhne sind immer Ausdruck gestörter Tarifparität. Denn die (als Maximum geschätzten) 1,25 Milliarden, welche die herrschende Politik zum Ausgleich von Hungerlöhnen als sog. „Kombilohn“ ausgeben will, stärkt die Arbeitgeberposition auf eine Zahlung von Hungerlöhnen und schwächt die Gegenposition, die nicht freiwillig für Hungerlöhne arbeiten will. Dies besonders dann, wenn das Bestreben der abhängig Beschäftigten, möglichst viel für ihre Arbeit zu bekommen, durch staatlichen Zwang eliminiert wird.

Dass erst durch einen gesetzlichen Mindestlohn die Parität in der Tarifauseinandersetzung (zumindest einigermaßen) wieder hergestellt werden könnte, liegt schlichtweg auch daran, dass die Kapitalfreiheit von der herrschenden Politik als untastbares und höchstes Rechtsgut betrachtet wird. Dabei ist es im Prinzip doch eigentlich einfach: Wenn die freie Entfaltung von Kapitalinteressen verfassungsrechtlich nur so weit gehen soll, „soweit (...) nicht die Rechte anderer verletzt“ werden, wie es im Grundgesetz heißt (vgl. GG Art.2), hat eigentlich niemand ein Recht sich ein stattliches Vermögen dadurch zu verschaffen, in dem er dafür die Existenzzerstörung anderer betreibt oder betreiben lässt. Mit Entlassungen belastet die Kapitaleseite das sog. „Gemeinwohl“, weshalb sich bereits von daher die Aufgabe einer wirklich an GG Art. 1 und 20 orientierten herrschenden Politik ergäbe, den Sozialstaat durch Freiheitsbeschränkungen gegen seine Feinde zu verteidigen. Nicht die Opfer maßloser Selbstbereicherung auf Kosten anderer, sondern die Täter gehören bestraft und sanktioniert. Sicher, die Kapitalbesitzer werden durch die Konkurrenz auch getrieben, immer höher auf der Stufenleiter wirtschaftspolitischer Macht zu steigen, aber warum macht die herrschende, Recht und Gesetz bestimmende Politik nicht Schluss mit solcher fortschreitenden Destruktivität? Weil parallel mit Zerstörung und Armut auch der Reichtum wächst. Und wie der Entwicklungsgang maßgeblicher Politiker anschaulich zeigt, will man auf der finanziellen Sonnenseite eben mit dabei sein.

Wie die Zeitschrift „Forbes“ vorrechnet, besitzt eine Handvoll von 691 Dollar-millionären auf der Welt 2,2 Billionen US-Dollar, von denen wiederum 1,3 Billionen einem Grüppchen von 50 Personen gehört (etwa ein Drittel davon sind Europäer). Einmalig in der bisherigen Geschichte, erhöhte sich das Vermögen der Sekte der Reichen innerhalb von nur zwei Jahren von 1,4 (2003) auf 2,2 Billionen (2005) - und es steigt weiter. Und welcher Politiker möchte nun nicht we-

ningsten ein Bisschen mitmischen beim großen Sahneschlecken?

Als Schröder und Blair 1999 auf dem sog. „Kongress der Sozialistischen Internationalen“ in London verkündeten, dass sie „das Sicherheitsnetz aus Ansprüchen in ein Sprungbrett in die Eigenverantwortung umwandeln“ wollen, stand hinter dieser These die Macht des großen Geldes. Die frei von jeder demokratischen Kontrolle agierenden großen Finanzagenturen, drohten mit einem schlechten Rating – falls sich nichts für die Kapitalinteressen verbessert. Die Agenda 2010 befriedigte das große Kapital; Deutschland bekam dank Schröder ein gutes Rating, und heute wissen wohl die Meisten auch, warum.

Heute ist die neoliberale Formel „Eigenverantwortung“ selbst beim Petitionsausschuss in punkto Mindestlohn angekommen. Gemeint ist immer soziale Verantwortungslosigkeit als Gegenpol zur Verantwortung für die Vermögensvermehrung der kapitalistischen Kreise. Doch unabhängig von der Frage nach der verfassungsrechtlichen Bedeutung von Streik und Tarif, ergibt sich die Notwendigkeit eines gesetzlich festgeschriebenen Mindestlohns eigentlich bereits aus dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes (Art. 20). Dieses fordert staatliche Aktivität gegen die Ausbeutung durch Hungerlöhne und nicht dessen Duldung oder sogar Förderung durch staatliche Bezuschussung. Doch je niedriger die Bezahlung für Arbeit, umso höher ist der finanzielle Ausbeutungsgrad der Arbeit.

Der Widerstand gegen solche Tendenzen ist vor allem eine praktische Angelegenheit. „Eigene Verantwortung“ im Sinne des Petitionsausschuss, kann deshalb nur zeitgemäß als Abschied von Illusionen verstanden werden. Von der herrschenden Politik kommt nichts Soziales mehr. Und vom Recht kann nicht mehr kommen als das, was wir uns als unser Recht nehmen. Genug zum Nehmen ist eigentlich da. Wann fühlen wir uns endlich für uns selbst und nicht mehr für das Wohlergehen der Mächtigen in Wirtschaft und Politik verantwortlich?

**ANHANG** (Übernahme des Originals in WORD):

-133-

■ Anl. 3 z. Prot. 16/18

Pet 4-16-11-8006

Arbeitslohn

#### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

#### Begründung

Mit der Petition wird der Erlass eines Mindestlohngesetzes gefordert.

Es wird vorgetragen, dass der Bevölkerung aufgrund steigender Ausgaben in Zukunft eine Verarmung drohe. Dem müsse durch die Anhebung der Löhne im Wege eines Mindestlohngesetzes vorgebeugt werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen. Zu dem Anliegen der Petition liegen dem Petitionsausschuss 5 weitere Eingaben vor, die verbunden beraten werden.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundes-

ministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Die Festlegung der allgemeinen Arbeitsbedingungen und insbesondere der zu zahlenden Arbeitsentgelte obliegt in der sozial-marktwirtschaftlich ausgerichteten Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik grundsätzlich nicht dem Staat. Aufgrund der in Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz verfassungsrechtlich verankerten Tarifautonomie treffen Arbeitnehmer bzw. Gewerkschaften sowie Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberverbände hierüber freie Vereinbarungen untereinander.

- 134-

Anl. 3 z. Prot. 16/18

noch Pet 4-16-11-8006

Dieser Wertentscheidung des Grundgesetzes liegt die Überzeugung zugrunde, dass aufgrund der Sachnähe der Vertragspartner der gerechteste und zweckmäßigste Interessenausgleich dann zu erwarten ist, wenn die Tarifvertragsparteien die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen eigenverantwortlich regeln.

Die Frage der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes in der Bundesrepublik Deutschland ist in den letzten Jahren zunehmend zum Gegenstand der politischen Diskussion geworden. Auch die Bundesregierung beabsichtigt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die Möglichkeiten und Vorschläge für mehr Beschäftigung für gering qualifizierte Menschen erarbeiten soll.

Zur Überzeugung des Petitionsausschusses ist es aber für die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin zweckmäßig und interessengerecht, dass die Tarifvertragsparteien bei der Festlegung von Löhnen und Gehältern voll in ihre eigene Verantwortung gestellt werden. Das nach Branchen und Regionen gegliederte und von den Beteiligten eigenverantwortlich gestaltete Tarifsystem ist äußerst komplex und sollte nach Auffassung des Ausschusses nicht durch staatliche Vorgaben und Eingriffe ersetzt werden.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.